Erläuterungsbericht

Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach“

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebietes liegt vor, wenn das Gebiet Eigenschaften besitzt, die es zur Verwirklichung eines oder mehrerer der gesetzlichen Schutzzwecke geeignet erscheinen lassen.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Ziffer 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Ziffer 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Ziffer 3). Wie den folgenden Ausführungen entnommen werden kann, sind für das Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach“ alle genannten Schutzzwecke gegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach“ umfasst Gebiete um Gmund, Waakirchen/Schaftlach, Wall, Miesbach, Irschenberg, Hausham und randlich auch Schliersee (Attenberg). Die Schutzgebietsgrenze folgt im Süden den Grenzen von naturräumlichen Einheiten (direkt angrenzend das LSG „Tegernsee und Umgebung“ sowie „Schliersee und Umgebung“). Im Osten verläuft die Außengrenze zunächst an einer Gemeindegrenze und orientiert sich dann weitgehend am Verlauf der Leitzach, um dann unter Einbeziehung einer Fläche in der Gemeinde Irschenberg (Gebiet um Frauenried/Schwaig) wieder auf eine Gemeindegrenze einzuschwenken. Im Nordwesten folgt die Außengrenze auf längerer Strecke Gemeindegrenzen, um dann am Südfuß des Taubenbergs angenähert an Naturraumgrenzen zu verlaufen. Weiter Richtung Nordwesten und generell im Westen verläuft die Außengrenze an Gemeindegrenzen (im Westen auch der Landkreisgrenze).

Bestandteil des LSG ist die typische Egarten- oder Haglandschaft im Herzen des Landkreises Miesbach. Auch große Teile des tief eingeschnittenen Mangfalltals sowie das Schlierachtal gehören dazu.

Die westlich der Mangfall gelegenen Teile gehören zum Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland. Mit dem Mangfalltal beginnt nach Osten hin das Inn-Chiemsee-Hügelland.

Die Landschaft im LSG ist in weiten Teilen kleinstrukturiert und geprägt von Splittersiedlungen, kleinen Weilern und Einzelgehöften mit den sie umgebenden Wiesen (seltener Weiden) und

kleinen Wäldern (häufig kleiner als 20 ha). In den Bachtälern und in den Hangfußbereichen der Nordhänge finden sich kleinflächige Vermoorungen mit Streuwiesen, Kalkflachmooren sowie Hoch- und Übergangsmoorresten. Der größte und überregional bedeutsame Moorkomplex ist das Mariensteiner Moor nordwestlich der Ortschaft Marienstein.

Typische großflächige Haglandschaften (mit baumreichen Hecken durchsetzte Wiesenlandschaften) findet man am Stadlberg südöstlich von Miesbach, in der Oberen und Unteren Wies (zwischen Gmund und Miesbach), nördlich von Parsberg, in Hinterberg (südlich des Taubenbergs), um Moosrain, Hauserdörfl und Finsterwald bis hin nach Bad Wiessee. Die Miesbacher Egartenlandschaft ist zusammen mit den Haglandschaften im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Isartal) einzigartig für den bayerischen Alpenraum.

Auch naturnahe Fließgewässerabschnitte, etwa an Mangfall, Schlierach, Festenbach, Moosbach und Fehnbach, prägen und gliedern die Landschaft im Schutzgebiet. Das tief eingeschnittene und zumeist bewaldete Mangfalltal ist mit seinen Schluchtwäldern, Auewäldern, wärmeliebenden Buchenwäldern und den verbreiteten Quellkomplexen von europaweiter Bedeutung und als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Die Landschaft stellt trotz einer gewissen Zersiedlung immer noch eine klassische bäuerlich geprägte Kulturlandschaft des Bayrischen Oberlands dar. Der hohe Wert ergibt sich aus dem landschaftlichen Reiz einer grünlanddominierten Landschaft mit einzelnen Bauernhöfen/Weilern, durchzogen von Gehölzstrukturen (überwiegend Hage) angrenzend an naturnahe (Bauern-)Wälder.

Ohne eine vitale Landwirtschaft lässt sich eine solche Landschaft nicht erhalten.

Der Erholungsdruck ist generell sehr hoch. Durch den Zentralort Stadt Miesbach verläuft eine der Hauptzufahrtsstraßen in den Gebirgsraum aus der Richtung des Ballungsraums München. Aufgrund der Autobahn A 8 Richtung Salzburg lässt sich das LSG „Egartenlandschaft um Miesbach“ in vergleichsweiser kurzer Zeit erreichen.

Das Gebiet wird von Wanderern und Radfahrern sehr intensiv besucht. Zu Zeiten von Corona hat sich die Situation hinsichtlich des Naherholungsverkehrs noch einmal deutlich verschärft.

Aufgrund des dynamischen Wachstums der Metropolregion München ist dabei auch in Zukunft mit einem hohen Besucheraufkommen durch Tagesgäste zu rechnen.

Derzeit wird der gesamte Landkreis Miesbach von geschätzt 8,2 Mio. Tagesgästen pro Jahr besucht (Quelle: Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Alpenregion Tegernsee Schliersee, DWIF 2020), die mit einem Umsatz von 175,5 Mio. € mit über 34 % zum jährlich durch den Tourismus erwirtschafteten Umsatz beitragen. Neben der dadurch sichtbaren Bedeutung v. a. für touristische Leistungsträger im Bereich der Gastronomie und der Attraktionspunkte sind die negativen Auswirkungen vorwiegend im Bereich der Mobilität (Anreise/Abreise sowie Parkplatzproblematik vor Ort) und der hohen Besucherintensität im Naturraum zu sehen. Exemplarisch ist hier die teilweise intensive Nutzung des Wander- und Radwegenetzes zu nennen, wobei sich hier auch abseits der offiziellen Angebote Gäste im Naturraum bewegen.

Bereits vor Neuausweisung der LSGs kam es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der REO (Regionalentwicklung Oberland), dem Fachlichen Naturschutz und den Gemeinden.

Ziel war es, touristische Aktivitäten zu lenken – einerseits durch die Schaffung attraktiver Angebot, andererseits durch die Ruhigstellung sensibler Landschaftsräume.

Im Umgriff der größeren Orte wie Miesbach, Hausham und Gmund ist der Siedlungsdruck sehr hoch. Dabei steht die Entwicklung von Wohnraum für einheimische Familien, aber auch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an den Ortsrändern im Fokus. Verstärkt wird der Siedlungsdruck durch umfangreichen Zuzug zahlungskräftiger Familien aus München und anderen Regionen. Das gesamte Gebiet ist als Erholungslandschaft für Einheimische, aber auch für Münchner Tagestouristen sehr attraktiv. Beliebte Aktivitäten sind Radfahren und Wandern. Dies gilt insbesondere für die südlichen Teile des LSGs, in denen die Anziehungskraft der touristischen Hauptorte Tegernsee und Schliersee bereits deutlich spürbar ist.

Auf eine Regelung des Mountainbike-Fahrens in der LSG-VO wird explizit verzichtet. Im Vergleich zu den benachbarten „Gebirgs-LSGs“ ist die naturschutzfachliche Sensibilität des Landschaftsraums sowie das Konfliktpotenzial zwischen unterschiedlichen Nutzungen auf weiten Flächen geringer ausgeprägt. Hier kann es zunächst bei Einzelfallregelungen bleiben, wenn sich ein Bedarf dafür ergeben sollte (Sperrung ungeeigneter Trails gemäß der Vorgehensweise der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Umweltministeriums (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126)).

Zusätzlich sollen alle Handlungen, die Auswirkungen auf die Qualität der LSGs haben, einer Prüfung in Hinblick auf die Schutzzwecke unterzogen werden können, wie es in § 26 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen ist.

In der Region herrscht aufgrund der sehr attraktiven Landschaft um Miesbach als Zentralort ein hoher Siedlungsdruck. Einzelbauvorhaben, die mit den Schutzwecken dieser Verordnung in Einklang zu bringen sind, können mittels einer Erlaubnis zugelassen werden. Privilegierte Bauvorhaben der Landwirtschaft werden von den Vorschriften lediglich in Ausnahmefällen tangiert, da sie grundsätzlich nur im baurechtlichen Außenbereich zulässig sind, meist an vorhandene Hofstellen angebunden sind und landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Gemeinden können im Kreistag auch weiterhin Flächen, die sie für eine geordnete bauliche Entwicklung zur Verfügung stellen wollen, mittels eines Herausnahme Antrags mit fachlicher und rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung unter Beteiligung des Naturschutzbeirats aus dem Umgriff dieser Verordnung herausnehmen lassen. Hierfür gibt es eine vom Kreistag und der Verwaltung erarbeitete Checkliste, die den Kreistagsmitgliedern dafür Kriterien an die Hand gibt, um eine rechtssichere Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG vorzubereiten.

Eine vorgreifende Herausnahme bzw. das kleinräumige Auslassen von Einzelflächen entlang der Siedlungsbereiche würde eine gedankliche Unterteilung der Landschaft in isoliert betrachtete einzelne Teilflächen bedeuten und dem Nebeneinander, dem Wechsel und der wechselseitigen Verknüpfung der im Raum vorhandenen unterschiedlichen landschaftlichen Elemente nicht gerecht und die Erreichbarkeit der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Mittel des LSGs gefährden. Dies gilt gerade auch für das Schutzgut der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, also des komplexen Wirkungsgefüges der Vielzahl von natürlichen Faktoren auch im Sinne von ökologischen Lebensräumen, und des Landschaftsbildes, das durch eine von den optisch wahrnehmbaren Zusammenhängen

bestimmten Gesamteindruck gekennzeichnet ist. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung der Landschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Landschaft um die Stadt Miesbach als Zentralort bezieht ihren Reiz und ihre Schutzwürdigkeit auch aus der innigen Verzahnung von Einzelhöfen und Weilern mit der umgebenden Landschaft. Diese bebauten Bereiche sind essenzieller Bestandteil der Kulturlandschaft und damit auch integrierender Bestandteil des LSGs. Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung stets gegeben.

Geschützt wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine bäuerliche Kulturlandschaft. Der landschaftliche und der naturschutzfachliche Wert hängen entscheidend von der Weiterführung einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab („Kulturlandschaftsschutz"). Somit ist der Erhalt einer dauerhaft lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft mit ihren Betriebsstrukturen – zumindest indirekt – auch ein Schutzgegenstand dieser Verordnung.

Die Verordnung dient weiterhin dazu, die Landschaft, die auch das Arbeitsfeld einer praktizierenden Landwirtschaft verkörpert, vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen, und dient somit sowohl den Zielen der Landwirtschaft als auch der Aufrechterhaltung einer vitalen bäuerlichen Kultur. Gerade die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft hat in weiten Teilen des Landkreises Miesbach erst zu solch landschaftlich reizvollen und artenschutzfachlich bedeutsamen (z. B. Hage, Streuwiesen) Kulturlandschaften geführt.

Naturschutzfachliches Leitbild

Das ABSP formuliert als landschaftliches Leitbild für die genannten Lebensräume:

> „Die Miesbacher Egartenlandschaft […] ist zu erhalten. Vor allem ist auf eine ausreichende Breite der Hage und somit die Möglichkeit zu einer Verjüngung zu achten. Bereits vorhandene Lücken sollen geschlossen werden."
>
> „Der ökologische Wert wie auch die Artenvielfalt der Feuchtgebiete mit Übergangs- und Niedermooren soll gesichert werden."
>
> „Die Täler von Mangfall und Schlierach sowie die Seitentäler und deren Nebengewässer (z. B. Dürnbach und Festenbach) sind als wichtige Ausbreitungs- und Vernetzungsachsen zu erhalten und zu optimieren."
>
> „Die extrazonalen Waldbestände, speziell die Leiten- und Schluchtwälder, sind zu fördern. […] Touristische Aktivitäten sollen so kanalisiert werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Flächen und ausreichend große störungsarme Rückzugsgebiete für empfindliche Tierarten und seltene Pflanzenarten erhalten bleiben."
>
> „Weiterhin sollte der ökologische Wert der Feuchtlebensräume südlich von Miesbach und nördlich von Hausham gesichert werden."

Schutzbedürftigkeit

Vorbemerkung: Die Schutzbedürftigkeit eines Gebiets setzt voraus, dass der Schutzgegenstand des Gebiets gefährdet ist. Angenommen werden kann dies bei eingetretenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen, Siedlungs- oder Nutzungsdruck oder Lage in einem Ballungsraum bzw. Einflüsse durch diesen Ballungsraum. Relevant ist hier laut Rechtsprechung keine konkrete Gefährdung oder Schädigung – bereits eine abstrakte Gefährdung ist hier maßgebend.

Die Schutzbedürftigkeit der Egartenlandschaft um Miesbach ergibt sich aus dem sehr hohen Siedlungs- und Erholungsdruck und gleichsam aus der Anforderung, die besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart als Grundlage für Naherholung und Tourismus sowie Landwirtschaft zu erhalten.

Die Haglandschaft ist in ihrer Einzigartigkeit von zumindest überregionaler Bedeutung und somit zusammen mit dem Mangfalltal, den naturnahen Bächen und punktuellen Vermoorungen auch schutzbedürftiges Kapital der Erholungslandschaft.

Die Hage können vereinzelt ein relevantes Bewirtschaftungserschwernis für die landwirtschaftliche Grünlandnutzung darstellen. Sie gliedern die landwirtschaftlichen Flächen traditionell in kleine Einheiten (hoher Wert für den Naturschutz – Biotopverbund). Insbesondere wenn kleinere Feldstücke nach Betriebsaufgabe und Übernahme durch andere Landwirte zusammengelegt werden sollen, stehen die Hage diesem Wunsch bisweilen im Weg. Die Verschattung kann den Grünlandertrag in gewissem Umfang reduzieren und das Absammeln herabfallender Äste stellt einen erheblichen Zusatzaufwand für die Landwirte dar. Obwohl sich viele Hage noch in einem relativ guten Zustand befinden (auch eine bedeutsame Leistung der Landwirtschaft), sind einzelne Hage trotz der jahrzehntelangen Unterschutzstellung inzwischen zu Einzelbaumreihen degradiert (Verlust der bestandssichernden Strauchschicht) und somit einem schleichenden Verfall preisgegeben. Aufgrund der fortschreitenden Intensivierung der Grünlandnutzung sowie der neuen Möglichkeiten zur Nutzung von Hackholz hat sich der Druck auf die Hage weiter erhöht, weshalb deren Schutzbedürftigkeit aktueller und dringlicher ist denn je.

Besonders gefährdet und schutzbedürftig sind siedlungsnahe Vorkommen der Haglandschaft.

Die Sicherung und Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in diesem besonderen Naturraum für zukünftige Generationen erfordert es, dass dieses Gebiet unter Schutz gestellt wird, und lässt den Schutzbedarf aufgrund der drohenden Gefährdung durch den hohen Siedlungs- und Erholungsdruck erkennen.

Vorgaben des Regionalplans

Die Regionalplanung leitet sich aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) ab. Die Regionalpläne werden aus dem Landesentwicklungsprogramm und Art. 21 BayLplG entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich. Sie werden vom Regionalen Planungsverband erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Im Regionalplan sind Festlegungen für die gesamte Region oder für Teilräume der Region formuliert. Ziele sind

dabei verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten textlichen oder zeichnerischen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Eine Abwägung ist nicht mehr zulässig. Im Regionalplan geregelte Grundsätze dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 4 Raumordnungsgesetz). Grundsätze sind damit keine zwingenden Normen, sondern unterliegen der Abwägung. Die Festlegungen des Regionalplans sind für den einzelnen Bürger rechtlich nur mittelbar bindend, denn sie geben den Rahmen vor, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen werden können. Öffentliche Stellen sind direkt gebunden. Festlegungen können Ziele und Grundsätze sein.

Im Regionalplan für die Region 17, Oberland, ist dazu unter Ziffer 3.1 für landschaftliche Vorbehalte folgendes Ziel ausgegeben: „In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3 – Landschaft und Erholung –, die Bestandteil des Regionalplans ist. Nicht Bestandteil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Bereiche, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) befinden oder die nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind. Bebauungspläne, die Golfplätze, Sportplätze und vergleichbare Sondernutzungen regeln, müssen aus dem Blickwinkel des Fachlichen und Rechtlichen Naturschutzes nicht aus dem Umgriff eines Landschaftsschutzgebietes herausgenommen werden, weil sie den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht per se widersprechen und deshalb weiter Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes bleiben können.“

Der gesamte Bereich des LSGs „Egartenlandschaft um Miesbach“ ist im Regionalplan ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Im Zuge der Überarbeitung der alten LSG-Karten, die als Grundlage für die einstweilige Sicherstellung des Gebiets als LSG herangezogen wurden, sind die Bebauungspläne und geschlossenen Ortsteile aus dem Umgriff des LSGs ausgenommen worden, da in der alten Karte des LSGs, die alle Siedlungsflächen umfasste, nicht erkennbar war, welche Flächen Bestandteil des LSGs sind und welche nicht.

In Teil B I „Natur und Landschaft“ ist unter Ziffer 3.2 zu Schutzgebieten folgendes Ziel ausgegeben: „Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders abwechslungsreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente dauerhaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gesichert werden.“

Ein Großteil der jetzt im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete war schon ab Mitte der 1950er-Jahre als LSG ausgewiesen. Im Zuge der Neuausweisung und Anpassung an die veränderten Gegebenheiten wurden die Außengrenzen des LSGs an Gemeindegrenzen gezogen (z. T. auch Lückenschluss zwischen unmittelbar benachbarten LSGs), damit auch diese Bereiche für diese Zwecke gesichert werden können. Ein nicht eindeutiger Grenzverlauf ist nicht mehr mit den heutigen Anforderungen an eine nachvollziehbare rechtssichere Grenzziehung in Einklang zu bringen. Bei der Abgrenzung wurden zusätzlich Grenzen zwischen naturräumlichen Einheiten berücksichtigt (fachlich

qualifizierte Abgrenzung von Landschaftsräumen). Mit der Ausweisung eines LSGs in den oben genannten besonderen Gebieten, worunter auch der Bereich um Miesbach fällt, soll das Ziel des Regionalplans, durch Ausweisung von Schutzgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen, umgesetzt werden. Den verbindlichen Vorgaben des Regionalplans trägt der Landkreis Miesbach als Verordnungsgeber eines LSGs mit der Ausweisung eines Schutzgebiets für diese Flächen Rechnung.